

Hausordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik

Diese Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen in den Räumlichkeiten der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik (im Folgenden als FFV bezeichnet), Schloßstraße 3 und Würzburger Straße 5, 97215 Uffenheim.

1. Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur während der Anwesenheit mindestens einer/eines Bediensteten gestattet.
- (2) Der Leiter der FFV übt das Hausrecht aus und kann andere Bedienstete mit dessen Wahrnehmung beauftragen.

2. Garderobe

- (1) Überbekleidung, Rucksäcke etc. sind grundsätzlich für die Dauer des Besuchs in den Eingangsbereichen oder im Sozialraum unterzubringen.
- (2) Die FFV haftet nicht für die von Besucherinnen oder Besuchern mitgebrachten Sachen oder deren Garderobe.

3. Verhalten

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand behindert oder gefährdet wird.
- (2) Die Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Archivalien dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (3) In den Räumlichkeiten sollte im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden.

4. Speisen, Getränke, Rauchen, Tiere

- (1) Essen und Trinken sind ausschließlich im Sozialraum gestattet.
- (2) In den Räumlichkeiten der FFV besteht striktes Rauchverbot.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Führungshunden nicht gestattet.

5. Verwendung von technischen Geräten

- (1) Eigene Notebooks bzw. Laptops dürfen nur an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen benutzt werden.
- (2) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist grundsätzlich erlaubt.
- (3) Die Verwendung von Aufnahmegegeräten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung einer/eines Bediensteten.

6. Informationsmaterialien Dritter

Informationsmaterialien dürfen nur mit Genehmigung einer/eines Bediensteten und nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Eingangsbereich (Schloßstraße 3) ausgelegt bzw. angebracht werden.

7. Fundsachen

In den Räumlichkeiten aufgefundene Fundsachen werden, soweit die/der Eigentümerin/Eigentümer unbekannt ist, gemäß §§ 978 ff. BGB vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

8. Erste Hilfe, Gefahren- und Brandfall

- (1) Notarzt und Rettungsdienst können über die Telefonanlage der FFV alarmiert werden (Tel. 0112).
- (2) Die Treppe, die Eingangsbereiche und die Durchgangswege müssen stets als Fluchtweg freigehalten werden.

9. Ausschluss

Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt, dem kann Hausverbot erteilt werden.

Diese Hausordnung tritt am 23. Januar 2014 in Kraft und setzt die Hausordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in der Fassung vom 17. Januar 2014 außer Kraft.